

S a t z u n g über die Verleihung von Ehrungen durch den Markt Mering

Der Markt Mering erläßt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65), geändert durch Gesetz vom 18.6.1993 (GVBl. S. 392) folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Der Markt Mering ehrt Bürger oder andere Persönlichkeiten durch

- a) Verleihung des Ehrenbürgerrechtes
- b) Verleihung des Ehrenringes
- c) Verleihung der Bürgermedaille
- d) Benennung von Straßen, Plätzen und öffentlichen Gebäuden nach Bürgern.

§ 2 Verleihung des Ehrenbürgerrechtes

- (1) Das Ehrenbürgerrecht gemäß Art. 16 GO ist die höchste Auszeichnung, die der Markt Mering lebenden Personen zuteil werden lassen kann. Eine Verleihung ist nur möglich, wenn die zu ehrende Persönlichkeit entscheidend die Entwicklung des Marktes Mering beeinflußt und so das Wohl der Allgemeinheit gefördert hat, oder wenn sie durch hervorragende Leistungen (z.B. in Bereichen der Kunst, Wissenschaft, Wirtschaft, Sozialwesen oder ähnlichen) das Ansehen des Marktes Mering außergewöhnlich gemehrt hat.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht wird in einer Festsitzung des Marktgemeinderates durch den Bürgermeister verliehen. Die Verleihung erfolgt durch Aushändigung des Ehrenbürgerbriefes und einer Wappennadel oder Wappenspange.
- (3) Der Ehrenbürger ist zu allen besonderen Veranstaltungen des Marktes Mering einzuladen.
- (4) Der Ehrenbürgerbrief und die Wappennadel/Wappenspange gehen in das Eigentum der geehrten Person über und verbleiben auch nach deren Tod den Erben als Andenken.

§ 3 Verleihung des Ehrenringes

- (1) Der Ehrenring stellt eine außergewöhnliche Auszeichnung dar. Er wird verliehen für lange und erfolgreiche Tätigkeit für die Allgemeinheit insbesondere auf den Gebieten des öffentlichen Lebens, der Kultur, der Wirtschaft und des Sozialwesens zum Wohle des Marktes Mering.
- (2) Mitgliedern des Marktgemeinderates, die während einer Dauer von drei Wahlperioden oder mehr als 18 Jahre dem Marktgemeinderat angehört haben, wird der Ehrenring verliehen.
- (3) Der Ehrenring trägt das Wappen des Marktes Mering und wird aus Gold gefertigt.

- (4) Der Ehrenring wird in einer Festsitzung des Marktgemeinderates mit einer Urkunde, die die Verdienste der zu ehrenden Persönlichkeit aufzeigt, überreicht.
- (5) Träger des Ehrenringes sind zu allen besonderen Veranstaltungen des Marktes Mering einzuladen.
- (6) Der Ehrenring und die Urkunde gehen in das Eigentum der geehrten Person über und verbleiben auch nach deren Tod den Erben als Andenken.

§ 4

Verleihung der Bürgermedaille

- (1) Besondere Verdienste um den Markt Mering, insbesondere durch wissenschaftliche Leistungen, Verdienste auf kulturellem, sportlichem und gesellschaftlichem Gebiet oder besonderes Wirken zum Wohle der Allgemeinheit, würdigt der Markt Mering durch die Verleihung einer Bürgermedaille.
- (2) Mitgliedern des Marktgemeinderates, die während der Dauer einer Wahlperiode oder mehr als 6 Jahre dem Marktgemeinderat angehört haben, wird die Bürgermedaille verliehen.
- (3) Die Bürgermedaille wird in Form einer Münze aus Silber gefertigt. Sie trägt sie das Wappen des Marktes Mering und die Umschrift "Für besondere Verdienste - Markt Mering", außerdem werden der Name der zu ehrenden Persönlichkeit und das Datum der Verleihung eingraviert.
- (4) Die Bürgermedaille wird in einer Sitzung des Marktgemeinderates zusammen mit einer Wappennadel oder Wappenspange und einer Urkunde, die die Verdienste der zu ehrenden Persönlichkeit aufzeigt, überreicht.
- (5) Träger der Bürgermedaille sollen zu besonderen Veranstaltungen des Marktes Mering eingeladen werden.
- (6) Bürgermedaille, Wappennadel/Wappenspange und Urkunde gehen in das Eigentum der geehrten Person über und verbleiben auch nach deren Tod den Erben als Andenken.

§ 5

Benennung von Straßen, Plätzen und öffentlichen Gebäuden nach Bürgern

- (1) Der Markt Mering benennt Straßen und Plätze sowie öffentliche Gebäude nach verdienten Bürgern. Auf diese Weise werden grundsätzlich nur Verstorbene geehrt.
- (2) Durch Beschluß des Marktgemeinderates können Straßen, Plätze oder öffentliche Gebäude umbenannt werden, wenn Tatsachen, die eine Ehrung nicht mehr rechtfertigen oder auch die bauliche Entwicklung, dies angebracht erscheinen lassen.

§ 6
Vorschlagsrecht

- (1) Vorschläge für Ehrungen nach dieser Satzung können vom Bürgermeister und jedem Mitglied des Marktgemeinderates eingebracht werden. Darüberhinaus können von allen in Mering tätigen Parteien, Verbänden, Organisationen, Vereinen und auch von Einzelpersonen Vorschläge an den Marktgemeinderat herangetragen werden.
- (2) Die Vorschläge sind schriftlich einzureichen und müssen eine ausführliche Begründung enthalten.
- (3) Über die Vorschläge entscheidet der Marktgemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung. Das Ergebnis der Beschlußfassung wird ohne Abstimmungsverhältnis bekanntgegeben.
- (4) Wird ein Vorschlag abgelehnt, so ist ein erneuter Vorschlag für dieselbe Person grundsätzlich erst nach zwei Jahren möglich.

§ 7
Allgemeines

- (1) Im Laufe der Zeit können einer Persönlichkeit mehrere Auszeichnungen nach dieser Satzung verliehen werden.
- (2) Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder kann der Marktgemeinderat wegen unwürdigen Verhaltens des Geehrten eine ausgesprochene Ehrung widerrufen. In diesem Falle sind die Auszeichnungen zurückzugeben. Der Verlust der Bürgerlichen Ehrenrechte steht dem Widerruf gleich.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mering, den 07.04.1995
MARKT MERING


Sedlmeir
Erster Bürgermeister

